

## WEISUNG

### COVID-19: Unterricht im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) ab dem 11. Mai 2020

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 29. April 2020 beginnt der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020 (vgl. [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \[COVID-19\]; Transitionsschritt 2: Art. 5](#)).

Die vorliegende Weisung gilt für die Zeit vom 11. Mai 2020 bis zum Abschluss des Schuljahres. Sie soll den korrekten und einheitlichen Abschluss des Schuljahres 2019/20 an den kantonalen Untergymnasien sicherstellen.

#### 1 Wiederbeginn des Präsenzunterrichts

Ab 11. Mai 2020 beginnt der Präsenzunterricht an den Untergymnasien des Kantons Luzern (1. und 2. Klassen) unter Berücksichtigung der Maturitäts-/Fachmittelschulprüfungen. Während der Phase der Abschlussprüfungen werden die Lernenden des Untergymnasiums somit weiterhin im Fernunterricht betreut.

Daraus ergibt sich pro Standort folgender Terminplan:

Standort	Fernunterricht	Präsenzunterricht
Alpenquai Luzern	11.5. – 20.5.	ab 25.5.
Beromünster	19.5. – 27.5.	11.5. – 18.5. ; ab 28.5.
Reussbühl	18.5. – 26.5.	11.5. – 15.5. ; ab 27.5.
Seetal	19.5. – 28.5.	11.5. – 18.5. ; ab 2.6.
Sursee	19.5. – 27.5.	11.5. – 18.5. ; ab 28.5.
Willisau	19.5. – 27.5.	11.5. – 15.5. ; ab 28.5.
gesetzlicher Feiertag/unterrichtsfreie Tage:	Do 21. – Fr 22.5 (Auffahrtsbrücke) Mo 1.6. (Pfungsmontag)	

#### 2 Abgrenzung

Die 3. Klassen des Langzeitgymnasiums (bzw. die 1. Klassen des Kurzzeitgymnasiums) werden der Sekundarstufe II zugeordnet und bleiben somit weiterhin im Fernunterricht, voraussichtlich bis zum 5. Juni (vgl. [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \[COVID-19\]; Transitionsschritt 2, Art. 5a](#)).

#### 3 Lernende: Allgemeine Schulpflicht

Gesunde Lernende sind verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen. Von der Präsenzpflicht dispensiert bleiben

- Lernende, welche in die Kategorie der besonders gefährdeten Personen fallen (vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>).
- gesunde Lernende, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben.

Für die Geltendmachung einer besonderen Gefährdung muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden (Inhalt sinngemäss: «Person xy gehört einer Risikogruppe gemäss COVID-19-VO2 Art. 10b an»).

Die Betreuung dieser Lernenden ist aufgrund der Aufnahme des Präsenzunterrichts nur eingeschränkt möglich. Die Schulen treffen Vorkehrungen, wie die Unterrichtsmaterialien den Lernenden übermittelt werden.

#### **4 Lehrpersonen**

Lehrpersonen, welche in die Kategorie der [besonders gefährdeten Personen](#) fallen, arbeiten von zuhause aus (und betreuen somit ihre Klassen weiterhin im Fernunterricht). Die Schule kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangen.

Lehrpersonen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, kann das Arbeiten an der Schule zugemutet werden, sofern die 2m-Distanzregel am Arbeitsplatz eingehalten werden kann.

#### **5 Leistungsbeurteilung**

In den acht Wochen vom 11. Mai 2020 bis zum Schuljahresschluss erfolgen wieder die üblichen Leistungsbeurteilungen gemäss Art. 28 der [Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung \(GymVO\)](#).

#### **6 Jahreszeugnis und Promotion**

Die Lernenden erhalten am Ende des laufenden Schuljahres das Jahreszeugnis ausgestellt. Der Promotionsentscheid wird gemäss Art. 32 und 33 der [Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung \(GymVO\)](#) gefällt.

#### **7 Besondere Veranstaltungen**

Bis zum 6. Juni 2020 dürfen keine grösseren Schulveranstaltungen, Exkursionen und Schulreisen durchgeführt werden. Diese Regelung wird bis zum Beginn der Sommerferien verlängert, sofern der Bund keine allgemeine Lockerung der Massnahmen beschliesst. Die jeweiligen Schulleitungen entscheiden, inwiefern und ob grössere Schulveranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 durchgeführt werden.

#### **8 Umsetzung Schutzkonzept**

Die Schulen setzen auf Beginn des Präsenzunterrichts für ihren Standort ein Schutzkonzept um. Dieses richtet sich nach dem «Rahmenschutzkonzept für die kantonalen Mittelschulen für die 1. und 2. Klassen des Untergymnasiums.»

#### **9 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und ist gültig bis Ende Schuljahr 2019/20. Sie ersetzt die Weisung «Schulbetrieb» vom 12. März 2020.



Luzern, 5. Mai 2020

Aldo Magno  
Leiter